



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2026/0300

Der Oberbürgermeister

II/20-200-01-sc

Dezernat/Fachbereich/AZ

26.06.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen zu 14.	13.07.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Erlass der Haushaltssatzung 2026 (inklusive des Haushalts sicherungskonzepts 2026 bis 2038) und der mittelfristigen Finanzplanung 2027 bis 2029

- Anfrage der SPD-Fraktion vom 10.06.2026 mit erg. Stellungnahme vom 26.06.2026

Anfrage der SPD-Fraktion vom 10.06.2026

Fragen zum Haushaltsplan 2026

Im Zuge der laufenden Haushaltsberatungen sowie der Beratung der vorgeschlagenen Konsolidierungsmaßnahmen bittet die SPD-Fraktion um Beantwortung der nachfolgenden Fragen.

Vergnügungssteuer

1.

Welche jährlichen Mehreinnahmen wären bei einer Erhöhung der Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte von derzeit 6,5 Prozent auf 9,5 Prozent zu erwarten?

Stellungnahme:

Bei dem derzeitigen Hebesatz von 6,5 % wurden für das Jahr 2025 insgesamt Vergnügungssteuern auf Geldspielgeräte in Höhe von 2.453.916,71 € festgesetzt.

Bei einem Hebesatz von 9,5 % würde die Festsetzung 3.586.493,65 € betragen.

Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) und des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) darf die Vergnügungssteuer keine „erdrosselnde Wirkung“ entfalten. Eine Steuererhöhung ist rechtswidrig, wenn sie dazu führt, dass ein durchschnittlicher Betreiber die Steuer aus den erzielbaren Einnahmen nicht mehr dauerhaft begleichen kann und somit zur Aufgabe seines Betriebes gezwungen wird. Eine weitere Anhebung über den aktuellen Satz von 6,5 % des Spieleinsatzes (nicht der Bruttokasse) gem. § 5 der aktuellen Spielgerätesteuersatzung vom 01.01.2024 würde dieses Risiko massiv erhöhen und die Satzung insgesamt angreifbar machen.

Darüber hinaus bestehen haushaltsrechtliche Risiken:

Durch Betriebsschließungen infolge einer Steuererhöhung droht ein Rückgang des Gesamtaufkommens der Vergnügungssteuer sowie der Gewerbesteuer. Die Stabilität der kommunalen Einnahmen ist durch den Erhalt der bestehenden Betriebe eher gewährleistet.

Da die Stadt Leverkusen sich im Haushaltssicherungskonzept (HSK) befindet, ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Sicherung der Steuereinnahmen von rund 2,4 Mio. € für die Vergnügungssteuer (durch angemessene Besteuerungsgrundlagen) notwendig.

Es ist zudem nicht auszuschließen, dass ein wirtschaftlicher Druck, der zur Schließung konzessionierter Spielhallen führt, das illegale Glücksspiel fördert. Dies liefe den städtebaulichen und jugendschutzrechtlichen Zielen entgegen.

2.

Welche Hebesätze werden derzeit in vergleichbaren Städten angewendet?

Stellungnahme:

Solingen (6,5 % des Spieleinsatzes)
Remscheid (7 % des Einsatzes)
Dormagen (5 % des Spieleinsatzes)
Gummersbach (4,5 % des Spieleinsatzes)

Demnach befindet sich der Leverkusener Hebesatz bereits am oberen Ende der vergleichbaren Städte.

3.

Wurde eine Anpassung der Vergnügungssteuer im Rahmen der Haushaltskonsolidierung geprüft? Falls ja, mit welchem Ergebnis?

Stellungnahme:

Wegen der Spitzenposition und dem damit verbundenen Risiko von Klagen und der Erdrosselungswirkung wurde dieser Vorschlag nicht unterbreitet, da diese Steuer aus Sicht der Verwaltung bereits ausgereizt erscheint (siehe hierzu auch die Ausführungen zu den Fragen 1 und 2).

Erneuerbare Energien und kommunale Einnahmen

1.

Welche Einnahmen hätten nach damaliger Planung durch den ursprünglich vorgesehenen Solarpark am Gleisdreieck erzielt werden können?

Stellungnahme:

Die Einnahmen für die angedachte Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Fläche Gleisdreieck können nicht beziffert werden. Eine Anlage mit 1 MW Leistung hätte voraussichtlich wirtschaftlich betrieben werden können. Allerdings konnte mit dem Flächeneigentümer Bundeseisenbahnvermögen bisher keine Einigung zur Pacht der Fläche erzielt werden.

2.

Welche alternativen Flächen für Freiflächen-Photovoltaik wurden seitdem geprüft?

Stellungnahme:

Hinsichtlich der Prüfung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird auf die Beschlusskontrollen zur Vorlage Nr. 2023/2351 verwiesen. Hierüber wird regelmäßig über die Flächenprüfung berichtet. Alle privilegierten Flächen (im 200 m-Puffer zu Autobahnen und Schienenwegen, keine Bauleitplanung erforderlich) im kommunalen Eigentum wurden geprüft. Eine Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kommt auf diesen Flächen nicht infrage. Gründe hierfür sind u. a. fehlende Wirtschaftlichkeit (u. a. aufgrund hoher Anschlusskosten) und Nutzungskonkurrenzen.

3.

Welche Potenziale sieht die Verwaltung für eine Ausweitung von Photovoltaikanlagen auf städtischen Gebäuden, Schulgebäuden, Parkplätzen, Sportanlagen und sonstigen kommunalen Liegenschaften?

Stellungnahme:

Bereits in 2021 wurden letztmalig kommunale Dachflächen hinsichtlich der Standortbedingungen für PV-Anlagen geprüft; nicht geprüft wurden Statik und Brandschutz. Unter diesen Voraussetzungen wurden ~ 50.000 m² Dachfläche als gut geeignet kategorisiert.

Hohe Grundlast beim Stromverbrauch und große Dachflächen bei weiterführenden Schulen und Verwaltungsgebäuden schafft geeignete Rahmenbedingungen für leistungsstarke Anlagen mit hohen Eigenverbrauchsquoten.

Die aktuellen gesetzlichen Vorgaben zur verpflichtenden PV-Errichtung bei Neubau und Dachsanierungen werden umgesetzt.

Die installierte Leistung wurde von 110 kWp in 2023 auf 448 kWp in 2025 gesteigert. Dieser Weg wird weiter verfolgt um die vorhandenen Potentiale zu heben.

4.

Welche Investitionen und welche jährlichen Erträge wären bei einer verstärkten Nutzung solcher Flächen zu erwarten?

Stellungnahme:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen. Ohne eine Änderung der Rahmenbedingungen z. B. durch bessere Fördermöglichkeiten oder Einspeisevergütungen sind viele kleinere Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen nicht wirtschaftlich umsetzbar. Nötige Investitionen bei den Photovoltaikanlagen auf städtischen Gebäuden, Schulgebäuden, Parkplätzen, Sportanlagen und sonstigen kommunalen Liegenschaften umfassen neben erhöhtem Personalaufwand zur Errichtung auch eine Aufstockung der Unterhaltung von Photovoltaikanlagen.

5.

Wurden Modelle anderer Kommunen mit erfolgreichen Projekten im Bereich erneuerbarer Energien betrachtet und auf ihre Übertragbarkeit auf Leverkusen geprüft?

Stellungnahme:

Mit anderen Kommunen, insbesondere den Nachbarkommunen, besteht ein steter Austausch zu Projekten im Bereich erneuerbaren Energien. Es sind keine Projekte bekannt, die sich auf Leverkusen übertragen lassen und die unter ähnlichen Rahmenbedingungen realisiert werden konnten.

Auch seitens der Gebäudewirtschaft findet ein regelmäßiger Austausch mit anderen Kommunen statt und gewinnt bei nachhaltigen Bauen sowie Projekten zur regenerativen Energieerzeugung zunehmend an Bedeutung. Bereits realisierte Projekte in diesem Zusammenhang sind Solarthermie, Wärmepumpen, PV-Anlagen, Eisspeicher.

6.

Welche zusätzlichen Einnahmepotenziale sieht die Verwaltung mittel- und langfristig durch einen verstärkten Ausbau erneuerbarer Energien auf kommunalen Flächen?

Stellungnahme:

Die Verwaltung sieht im Bereich Ausbau von erneuerbare Energien-Anlagen keine belastbare, zuverlässige Einnahmequelle. Im Bereich von Dach-Photovoltaikanlagen auf städtischen Liegenschaften können langfristig Betriebskosteneinsparungen realisiert werden.

Das Ziel des Ausbaus von erneuerbaren Energien ist die langfristige Senkung der Betriebskosten bzw. der Begrenzung des weiteren Anstiegs. Synergieeffekte der eingesetzten Technologien verkürzen die Amortisationsdauer von Einzelmaßnahmen. Belastbare langfristige Angaben zu zusätzlichen Einnahmepotentiale können aufgrund sich stetig ändernden gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht präzisiert werden. Bei den Investitionskosten sind die durch den Versicherer gestiegenen Anforderungen an den Brandschutz sowie eine mögliche Erneuerung der Dachhaut mit zu berücksichtigen.

Nutzung städtischer Büroflächen und zu Einsparpotenzialen im Gebäudemanagement

1.

Welche Maßnahmen wurden bislang geprüft oder umgesetzt, um Mietaufwendungen der Stadt zu reduzieren?

Stellungnahme:

Der Fachbereich Gebäudewirtschaft prüft stetig Potentiale, um Mietverträge im Kontext der Verwaltungsunterbringung zu reduzieren. In Zusammenarbeit mit der eingerichteten Projektgruppe Neue Arbeitswelten erfolgt aktuell sukzessive eine Überprüfung der Belegung der Bürogebäude, um die Effizienz der Büroflächenauslastung zu steigern. Hierzu werden u.a. die Instrumente der Überprüfung der Belegungsintensität im Kontext Maximalbelegung und Umsetzung einer verbindlichen Desksharing Regelung genutzt. Erste Abmietungen sind bereits veranlasst und werden ab Mitte 2027 realisiert.

2.

Wie setzen sich die Mietaufwendungen der Stadt nach Standorten und Nutzungsarten zusammen?

Stellungnahme:

Siehe hierzu die nichtöffentliche Anlage 1 - „Auflistung von Mieten und Laufzeiten“.

**3.
Wie hoch ist die Auslastung der von der Stadt angemieteten Büroflächen?**

Stellungnahme:

Eine pauschale Auslastungsquote kann nicht benannt werden, da dies sehr individuell durch die entsprechenden untergebrachten Einheiten geprägt ist. Grundsätzlich ist, wenn man die Aspekte wie Desksharing Optionen hinzuzieht, kein Standort zu 100 % ausgelastet.

**4.
Wie hoch ist die Auslastung der Büroflächen in städtischem Eigentum?**

Stellungnahme:

Die Auslastung an den einzelnen Standorten ist sehr unterschiedlich. Dies ist aber auch durch strategische Entscheidungen im Kontext von erforderlichen Instandsetzungs- und Sanierungsarbeiten bedingt.

**5.
Zu welchem Zeitpunkt können die angemieteten Büroflächen jeweils gekündigt werden?**

Stellungnahme:

Siehe hierzu die nichtöffentliche Anlage „Auflistung von Mieten und Laufzeiten“.

**6.
Besteht bei angemieteten Büroflächen die Möglichkeit zur Untervermietung, falls nach einem Leerzug eine Kündigung nicht zeitnah und wirtschaftlich umsetzbar ist?**

Stellungnahme:

Grundsätzlich können die Freizüge von angemieteten Büroflächen nur sukzessive erfolgen, da dies mit den Kapazitäten und Maßnahmen in den Bestandsgebäuden synchronisiert werden muss bzw. zunächst Kapazitäten geschaffen werden müssen. Sollten potentielle Freiräume entstehen, erfolgt die Prüfung der Untervermietungsoption.

**7.
Verfügt die Stadt über ein Konzept zur flexiblen Arbeitsplatznutzung, insbesondere hinsichtlich Desk-Sharing, Homeoffice und Flexworking?**

Stellungnahme:

Die Stadtverwaltung Leverkusen verfügt seit 01.01.2026 über eine verbindliche Dienstvereinbarung zum Desksharing, ferner wurde die bestehende Dienstvereinbarung Mobile Arbeit zum 01.07.2026 entfristet.

8.

Wie viele Mitarbeitende arbeiten anteilig im Home-Office / Mobil?

Stellungnahme:

Durch die zum 01.07.2026 neue DV Mobile Arbeit erfolgt aktuell eine Überprüfung und Fortschreibung der Mobilen Arbeit. Im Rahmen der Dienstvereinbarung wurde eine Standardquote von 40 % Mobile Arbeit für die gesamte Verwaltung festgelegt. Die städtischen Fachbereiche überprüfen bis zum 01.10.2026, inwiefern eine Abweichung von dieser Quote in ihrem Fachbereich besteht. In der Dienstvereinbarung wurde ein systematisches Verfahren hierfür festgelegt. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Mehrheit der städtischen Beschäftigten Mobile Arbeit durchführt, der jeweilige Anteil ist durch die entsprechende Aufgabenstellung unterschiedlich.

9.

Welche Fachbereiche praktizieren Desk-Sharing? Mit welcher Quote an Mitarbeitenden?

Stellungnahme:

Im Rahmen der neuen Dienstvereinbarung praktizieren aktuell die nachfolgenden Fachbereiche verbindlich DeskSharing:

04, 20, 50, 40, Dez. III

Ferner befindet sich die PG Neue Arbeitswelten sowie der Fachbereich Gebäudewirtschaft – Büroflächenmanagement mit den FB 01, 36, 62, 51 in den weiteren Umsetzungsschritten zur Umsetzung der Dienstvereinbarung.

Als Quote wird mit dem in der Dienstvereinbarung definierten Wert von 70:30 agiert, dieser kann in Fachbereichen aufgrund der jeweiligen Aufgabenstellung (Bürgerkontakte etc.) abweichen.

Zielsetzung ist, die DV Desksharing bis 2028 verbindlich in allen städtischen Fachbereichen anzuwenden, wenn die Aufgabenstellung dies zulässt.

Durch die im Fachbereich Gebäudewirtschaft bestehende Stabsstelle Büroflächenmanagement und die eingerichtete Projektgruppe Neue Arbeitswelten wird der Prozess der Umsetzung des Desksharings und hiermit einhergehend der effizienteren Flächenauslastung strategisch begleitet und forciert.

10.

Falls ein solches Konzept besteht, welche Effekte wurden bislang erzielt?

Stellungnahme:

Durch die verbindliche Umsetzung von Desksharing war der zwingend erforderliche Umzug des Fachbereichs Soziales aus dem Gebäude Miselohestraße nur möglich. Zudem wurden die ersten Abmietungen eingeleitet.

11.

Falls ein solches Konzept nicht besteht, welche Einsparpotenziale sieht die Verwaltung bei einer weitergehenden Einführung flexibler Arbeitsplatzmodelle ab dem Jahr 2027?

Stellungnahme:

Es besteht ein Konzept.

12.

Welche im Eigentum der Stadt befindlichen Gebäude oder Gebäudeteile stehen derzeit leer oder werden nur teilweise genutzt, obwohl sie grundsätzlich für Büronutzungen geeignet wären?

Stellungnahme:

Das Verwaltungsgebäude Miselohestraße steht größtenteils aufgrund des baulichen Zustands leer. Das Verwaltungsgebäude Hauptstraße 105 ist größtenteils belegt, hier erfolgt derzeit die Planung für erforderliche bauliche Instandsetzungsmaßnahmen und daran anschließend ein entsprechendes Belegungskonzept.

13.

Welche Nutzungsmöglichkeiten sieht die Verwaltung insbesondere für geeignete Flächen in den Wiesdorfer Arkaden oder vergleichbaren Standorten?

Stellungnahme:

Eine weitere Bedarfslage für Verwaltungsstandorte über das vorhandene Portfolio hinaus sieht der Fachbereich Gebäudewirtschaft nicht.

14.

Welche Einsparpotenziale ergeben sich aus einer stärkeren Nutzung städtischer Immobilien anstelle angemieteter Flächen?

Stellungnahme:

Zielsetzung ist es, durch die strategische Auslastung und Belegung der im Eigentum befindlichen Flächen die Anzahl der angemieteten Flächen deutlich zu reduzieren und abzubauen. Hierzu befindet sich im aktuellen HSK bereits eine Einsparposition.

Städtisches Flottenmanagement und auslaufende Leasingverträge

1.

Welche Fahrzeuge und Leasingverträge im städtischen Fuhrpark sind aktuell betroffen und welche Laufzeiten bestehen jeweils?

Stellungnahme:

Dem klassischen Leasing unterliegt aktuell lediglich ein Fahrzeug. Das Fahrzeug ist von der wupsi geleast. Der Vertrag läuft Anfang 2027 aus.

Die Besitzverhältnisse im PKW-Fuhrpark sind aktuell inhomogen. Es befinden sich Fahrzeuge im Eigentum der Stadt, welche teils durch Förderprogramme beschafft wurden. Der Großteil der PKW wird seitens der Stadt von der wupsi GmbH angemietet. Ein „Altbestand“ von 14 Fahrzeugen wird derzeit noch von den TBL angemietet.

Spezialfahrzeuge und Fahrzeuge der Feuerwehr werden nicht im Fuhrpark gelistet. Diese werden von den entsprechenden Fachbereichen eigenständig beschafft und bewirtschaftet.

2.

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus dem Auslaufen bestehender Leasingverträge?

Stellungnahme:

Der Leasingvertrag für das oben genannte Fahrzeug läuft im 1. Quartal 2027 aus. Aktuell wird eine Marktsondierung für das Nachfolgefahrzeug betrieben.

3.

In welchem Umfang ist vorgesehen, Fahrzeuge nach Vertragsende nicht zu ersetzen?

Stellungnahme:

Vor dem Ende von Mietverträgen oder bei Fahrzeugschäden, deren Wiederinstandsetzung den Restwert des Fahrzeuges deutlich überschreitet, wird mit den betroffenen Fachbereichen der aktuelle Bedarf rückgekoppelt. Dabei wird analysiert, ob das Kfz auch weiterhin zur Aufgabenerfüllung benötigt wird, welche Antriebsart genutzt werden kann und Angebote zur alternativen Mobilität unterbreitet. Ersatzbeschaffungen werden im Hinblick auf die Feststellungen im GPA-Bericht, dem Mobilitätskonzept sowie dem Klimaschutz geprüft - unter Berücksichtigung vom Standort der Verwaltungseinheit, der bisherigen Auslastung der Alt-Kfz sowie der Haushaltslage.

4.

Welche Auswirkungen hätte eine Reduzierung oder Nichtwiederbeschaffung auf die Aufgabenerfüllung der Verwaltung?

Stellungnahme:

Der Erhalt der Arbeitsfähigkeit ist ohne Dienstfahrzeuge nicht abbildbar. Die Aufgabenerfüllung wird bereits durch die zusätzliche Nutzung von ÖPNV, Carsharing, Diensträdern und Privat-PKW unterstützt. Bei Beschaffungen wird stets auf die Umsetzung des Mobilitätskonzepts und den Klimaschutz im Einklang mit der finanziellen Lage der Stadt Leverkusen geachtet.

5.

Welche alternativen Mobilitäts- oder Flottenkonzepte werden derzeit geprüft?

Stellungnahme:

Um weitere Beschaffungen einzugrenzen, dabei jedoch dem Mobilitätsbedarf der Fachbereiche gerecht zu werden, wird die Einführung von Fahrzeugpools an Verwaltungsstandorten geprüft, die Auslastung der einzelnen Fahrzeuge effizienter zu gestalten.

Als Fahrzeugtyp ergänzend für einen Fahrzeugpool werden aktuell sogenannte elektrisch betriebene Microcars geprüft. Um die Eignung der Fahrzeuge zu gewährleisten, ist ein Pilotprojekt mit 2 der Microcars angedacht.

Flankierend dazu werden neue Standortkonzepte und Arbeitswelten eingeführt. Dabei wird auch die Verringerung von Pendel- und Dienstverkehr zwischen den verschiedenen Fachbereichen und Verwaltungseinheiten im Allgemeinen zum Ziel erklärt.

Potentialanalyse einer Zweitwohnsitzsteuer

1.

Wie viele Personen sind derzeit mit einem Nebenwohnsitz in Leverkusen gemeldet?

Stellungnahme:

2.405 Personen (Stand 22.10.2025) sind derzeit mit einem Nebenwohnsitz in Leverkusen gemeldet. Hierunter befinden sich ca. 200 Minderjährige.

2.

Welche jährlichen Einnahmen würden nach Einschätzung der Verwaltung durch die Einführung einer Zweitwohnungssteuer erzielt werden können?

Stellungnahme:

Bemessungsgrundlage für eine Zweitwohnsitzsteuer ist in der Regel die Nettokaltmiete. Realistische Einschätzungen zu potenziellen Einnahmen sind schwer zu treffen, da die tatsächlichen Nettokaltmieten nicht bekannt sind und die Verwaltung diese auch erst mit Abgabe der „Steuererklärung“ zu einer Nebenwohnsitzsteuer erfahren würde.

Da auch weitere Angaben (Wohnungsgröße, Baujahr, Ausstattung usw.) unbekannt sind, könnte für eine vorsichtige grobe Kalkulation nur die Basis Nettomiete laut aktuellem Mietspiegel (ca. 7 € pro m²) als Berechnungsgrundlage herangezogen werden.

Bei mehreren Bewohnern berechnet sich eine Zweitwohnsitzsteuer nur anteilig. Daher wird bei der Kalkulation zunächst von 25m² pro Person ausgegangen.

Insofern könnten sich nach einer sehr groben Kalkulation Einnahmen in Höhe von 462.000 € (2.200 Personen x 25m² x 7 € x 12 Monate x 10% Hebesatz) ergeben.

Dem stehen allerdings Aufwendungen für Personalkosten und Sachkosten (bspw. IT-Kosten) gegenüber.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass sich Personen nach Bekanntwerden einer Zweitwohnsitzsteuer mit Hauptwohnsitz in Leverkusen anmelden oder den Nebenwohnsitz aufgeben und somit nicht mehr unter die Steuerpflicht fallen.

3.

Welche personellen, organisatorischen und technischen Aufwände wären für die Einführung und laufende Erhebung einer Zweitwohnungssteuer erforderlich?

4.

Mit welchen Einführungskosten rechnet die Verwaltung?

Stellungnahme zu 3. und 4.:

Aus Sicht der Verwaltung ergibt sich (verglichen mit der Aufwandsberechnung der Beherbergungssteuer) ein deutlich höherer Aufwand sowohl bezogen auf die Personalkosten als auch auf die Sachkosten (bspw. IT-Kosten).

Für die Bearbeitung einer Zweitwohnsitzsteuer wären vermutlich mindestens zwei Vollzeitstellen einzurichten. Die Personalkosten hierfür würden jährlich über 200.000 € betragen.

Außerdem ergäben sich zusätzliche Sachkosten (insbesondere IT-Kosten). Angebote hierzu liegen nicht vor. Insofern könnten diese höchstens auf einer sehr unsicheren Basis geschätzt werden.

Im Vergleich zu der aktuellen Kostenschätzung der Beherbergungssteuer wird vermutet, dass die Einführungskosten bei ca. 100.000 € liegen und die jährlichen Folgekosten bei 30.000 €.

Forderungsmanagement der Stadt Leverkusen

1.

Welche organisatorischen Strukturen bestehen innerhalb der Stadtverwaltung für das Management offener Forderungen, Erstattungsansprüche und Kostenersatzansprüche?

Stellungnahme:

Grundsätzlich ist jeder Fachbereich innerhalb seiner Zuständigkeit für die Geltendmachung seiner Ansprüche mittels Rechnung, Bescheid, Antrag o.ä. zuständig. Die weitere Verfolgung und Durchsetzung erfolgen dann auf Basis der gebuchten Forderung durch die Abteilung Finanzbuchhaltung und Vollstreckung.

2.

Gibt es ein verwaltungsweites Konzept oder verbindliche Standards zur Verfolgung und Durchsetzung solcher Ansprüche?

Stellungnahme:

Die einzuhaltenden Vorgaben ergeben sich aus § 75 Abs. 1 GO NRW

(„...Die Gemeinde hat Bücher zu führen, in denen nach Maßgabe dieses Gesetzes und nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen die Verwaltungsvorfälle und die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage in der Form der doppelten Buchführung ersichtlich zu machen sind. Die Haushaltswirtschaft ist wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen...“) in Verbindung mit § 91 GO NRW

(„(1) Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ... ihre Forderungen ... genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände ... anzugeben...

(4) Die Bewertung des in der Bilanz auszuweisenden Vermögens ... richtet sich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Dabei gilt insbesondere:

1. ...
2. die Vermögensgegenstände, ... sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten;
3. es ist wirklichkeitsgetreu zu bewerten; vorhersehbare Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, sind zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind; ...;
4. ... Erträge des Haushaltsjahres sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen...“).

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses erhalten alle Fachbereiche wiederholt die Aufforderung, Forderungen unabhängig von der Fälligkeit sofort im NKF-System zu erfassen. Das Abwarten des Zahlungseinganges widerspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Parallel hierzu muss jeder Fachbereich mittels der Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss die vollständige Erfassung der Forderungen bestätigen.

3.

Wie wird sichergestellt, dass Ansprüche der Stadt gegenüber Dritten frühzeitig erkannt, geltend gemacht und konsequent verfolgt werden?

Stellungnahme:

Die Erfassung der Forderung erfolgt grundsätzlich dezentral in den jeweils zuständigen Fachbereichen (in Anlehnung an die Budgetverantwortung) auf Basis der spezifischen Rechtsgrundlagen.

Sobald die Forderung mittels Fachverfahren automatisiert oder mittels manueller Erfassung im NKF-System gebucht wurde, prüft das System im Zuge der regelmäßigen Mahn- und Vollstreckungsläufe die Forderungen auf die jeweilige Fälligkeit.

Die Forderungsart entscheidet hierbei auch, welche Form der Forderungsdurchsetzung zum Tragen kommt. Das Setzen einer Mahnsperre ist nur unter sehr strengen internen Vorgaben möglich.

Korrekturen der Forderungshöhe obliegen natürlich dem zuständigen Fachbereich.

4.

Welche Fachbereiche sind für die Erfassung, Überwachung und Durchsetzung von Forderungen verantwortlich?

Stellungnahme:

Wie bereits oben ausgeführt, sind die Fachbereiche für die dezentrale Forderungserfassung zuständig.

Die Überwachung und Durchsetzung der Forderungen der Stadt erfolgt durch die Abteilung Finanzbuchhaltung und Vollstreckung. Hierbei stehen diverse Werkzeuge (unter strengen Voraussetzungen sogar bis zur Beantragung eines Haftbefehles in Kooperation mit dem zuständigen Fachbereich) zur Verfügung.

5.

Wie hoch war der Bestand offener Forderungen jeweils zum Jahresende der letzten fünf Haushaltsjahre?

Stellungnahme:

Der Bestand der offenen Forderungen zum jeweiligen Bilanzstichtag 31.12. wird nachfolgend wiedergegeben:

2021:		
	Öffentliche-rechtliche Forderungen	€ 32.489.976,31
	Privatrechtliche Forderungen	€ 14.109.826,09
2022:		
	Öffentliche-rechtliche Forderungen	€ 37.432.012,66
	Privatrechtliche Forderungen	€ 13.211.707,84
2023:		
	Öffentliche-rechtliche Forderungen	€ 37.567.134,67
	Privatrechtliche Forderungen	€ 17.655.827,32
2024:		
	Öffentliche-rechtliche Forderungen	€ 35.691.749,15
	Privatrechtliche Forderungen	€ 15.132.335,15
2025 (Stand 09.06.2026):		
	Öffentliche-rechtliche Forderungen	€ 40.267.546,99
	Privatrechtliche Forderungen	€ 23.451.294,75

6.

Sieht die Verwaltung Potenziale zur Steigerung von Erträgen durch eine Optimierung des Forderungsmanagements und wenn ja, in welcher Größenordnung?

Stellungnahme:

Forderungsmanagement umfasst alle Maßnahmen, um Zahlungsausfälle zu verhindern und offene Rechnungen konsequent einzutreiben. Das Hauptziel ist die Sicherung der eigenen Liquidität und der Schutz vor finanziellen Engpässen. Es dient nicht der Steigerung der Erträge, sondern vornehmlich der Steigerung der Einzahlungen.

Der Ansatz der Abteilung Finanzbuchhaltung und Vollstreckung zielt auf eine weitergehende Automatisierung der Verbuchung der Forderung ab. Die flächendeckende Nutzung von Fachverfahren mit einer Schnittstelle zur SAP-Software oder die Nutzung einer SAP-Lösung würden die Quote der verspäteten Forderungserfassung verringern. Das dahinter geschaltete Mahnverfahren kann nur dann greifen, wenn die Forderung im SAP-System verbucht ist.

Im Sachgebiet Vollstreckung würde zusätzliches Personal im Innendienst zur Sicherung der Forderungen durch Eintragungen auf Vermögensgegenstände aller Art und die Anmeldung von Forderungen im Rahmen von Insolvenzverfahren umfassender und zeitnaher gewährleisten zu können.

Je konsequenter Forderungen verfolgt werden, desto eher ergeben sich positive Effekte in Bezug auf die Zahlungsmoral.

Potenziale digitaler und technischer Parkraumbewirtschaftung

1.

An welchen Parkflächen, Parkhäusern oder sonstigen bewirtschaftbaren Standorten sieht die Verwaltung grundsätzlich Potenzial für den Einsatz technischer Zugangskontroll- oder Parkraumbewirtschaftungssysteme?

Stellungnahme der LPG:

Aus Sicht der LPG sind die drei genannten Tiefgaragen bereits als bewirtschaftete Parkieranlagen organisiert und technisch ausgestattet. Sie verfügen über Zugangskontrollsysteme, Schrankenanlagen und Kennzeichenerkennung. Weitere Parkflächen, Parkhäuser oder sonstige bewirtschaftbare Standorte außerhalb dieser drei Tiefgaragen liegen nicht im Zuständigkeits- oder Eigentumsbereich der LPG und können daher durch die LPG nicht bewertet werden.

2.

Welche Investitionskosten wären bei einer Einführung entsprechender Systeme an geeigneten Standorten zu erwarten?

Stellungnahme der LPG:

Da die im Eigentum der LPG stehenden Tiefgaragen bereits technisch bewirtschaftet werden, wären Investitionskosten für eine erstmalige Einführung entsprechender Systeme aus Sicht der LPG derzeit nicht anzusetzen.

Unabhängig davon ist zu berücksichtigen, dass bei den Tiefgaragen zunächst die bauliche Substanz beziehungsweise der bestehende Sanierungsbedarf im Vordergrund steht. Bevor über weitergehende Modernisierungen, Erweiterungen oder zusätzliche technische Ausstattungen nachgedacht werden kann, müssen zunächst die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen werden.

Etwaige weitergehende Modernisierungen, Erweiterungen oder technische Anpassungen wären im Einzelfall mit dem Betreiber Q-Park zu prüfen und hängen wesentlich vom konkreten technischen Umfang, dem bestehenden Vertragsverhältnis sowie der jeweiligen Anlage ab.

3.

Welche laufenden Betriebs-, Wartungs- und Personalkosten würden hierdurch entstehen?

Stellungnahme der LPG:

Die laufenden Betriebs-, Wartungs- und Personalkosten der technischen Parkraumbewirtschaftung sind im bestehenden Betreiber- und Bewirtschaftungsmodell mit Q-Park zu betrachten. Die LPG betreibt die Anlagen selbst und hält hierfür auch eine eigene operative Betriebs- oder Kontrollstruktur vor. Zusätzliche laufende Kosten für die LPG würden daher nur entstehen, wenn über das bestehende Vertrags- und Betreibermodell hinaus zusätzliche technische Leistungen vereinbart, Anlagen erweitert oder vertragliche Anpassungen vorgenommen würden.

4.

Welche Auswirkungen auf die Einnahmesituation aus Parkgebühren und ordnungsrechtlichen Maßnahmen werden erwartet?

Stellungnahme der LPG:

Aus Sicht der LPG sind relevante Auswirkungen auf die Einnahmesituation aus Parkgebühren nicht durch eine erstmalige Einführung technischer Systeme zu erwarten, da diese bereits vorhanden sind.

Einnahmesteigerungen wären grundsätzlich nur über eine Anpassung der Parkentgelte beziehungsweise der Tarifstruktur möglich. Dies müsste jedoch im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses mit Q-Park geprüft und gegebenenfalls vertraglich nachvollzogen werden.

Auswirkungen auf Einnahmen aus ordnungsrechtlichen Maßnahmen können durch die LPG nicht bewertet werden. Die LPG ist weder Trägerin ordnungsrechtlicher Aufgaben noch für entsprechende Maßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum zuständig. Die Tiefgaragen werden privatwirtschaftlich bewirtschaftet.

5.

In welchem Umfang könnten technische Systeme den Kontrollaufwand des Kommunalen Ordnungsdienstes beziehungsweise anderer zuständiger Stellen reduzieren oder gezielter steuern?

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund hoher Investitionssummen und Wartungskosten wurde auf Parkflächen im öffentlichen Verkehrsraum bisher von technischen Zugangskontrollsystemen (z. B. Schrankenanlagen) Abstand genommen. Informationen zu allgemeinen Investitions- und weiteren Kosten bei verschiedenen Zugangskontroll- und Parkraumbewirtschaftungssystemen für Parkflächen im öffentlichen Verkehrsraum liegen nicht vor und müssten im jeweiligen Einzelfall (unter Berücksichtigung der konkreten Örtlichkeit und einem konkreten Zugangskontrollsystem) ermittelt werden.

In Bezug auf die digitale Parkraumüberwachung bestanden bisher keine gesetzlichen Grundlagen, u. a. für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Die Änderung des Straßenverkehrsgesetzes wird jedoch voraussichtlich im Laufe des Jahres 2026 in Kraft treten, so dass digitale Parkraumüberwachungsformen daraufhin hinsichtlich einer Umsetzbarkeit in Leverkusen geprüft werden.

6.

Welche jährlichen Netto-Mehreinnahmen könnten nach Einschätzung der Verwaltung durch den Einsatz solcher Systeme erzielt werden?

Stellungnahme der LPG:

Konkrete jährliche Netto-Mehreinnahmen können durch die LPG derzeit nicht beziffert werden. Da die betreffenden Tiefgaragen bereits technisch bewirtschaftet werden, ergeben sich aus Sicht der LPG keine zusätzlichen Netto-Mehreinnahmen allein durch die Einführung technischer Zugangskontroll- oder Parkraumbewirtschaftungssysteme.

Mögliche Mehreinnahmen könnten sich allenfalls aus einer Anpassung der Parkgebühren, der Tarifstruktur oder aus einer sonstigen Veränderung des Betreibervertrages mit Q-Park ergeben. Hierfür wären jedoch gesonderte wirtschaftliche, vertragliche und standortbezogene Prüfungen erforderlich.

Eine belastbare Aussage zu jährlichen Netto-Mehreinnahmen ist ohne eine solche Prüfung nicht möglich.

Finanzierung und Personalstruktur der Volkshochschule Leverkusen

1.

Wie viele Stellen der Volkshochschule werden aktuell durch Mittel des Landes Nordrhein-Westfalen finanziert und in welcher prozentualen Höhe erfolgt diese Förderung insgesamt?

Stellungnahme:

Das Land fördert die Einrichtungen der Weiterbildung, hier die vhs Leverkusen, gemäß Weiterbildungsgesetz (WbG) NRW als gleichberechtigter Teil des Bildungswesens mit

einem Bildungsbudget. Dieses setzt sich gemäß der gesetzlichen Vorschriften hauptsächlich zusammen aus einer Förderung der Kosten für das hauptamtliche pädagogische Personal (HPM) sowie aus der Förderung von Lehrgängen zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen. Aus diesen Finanzierungsquellen werden bei der vhs Leverkusen aktuell 5 HPM-Stellen und 3,8 Stellen für Weiterbildungslehrende (WBL) im Schulabschlussbereich finanziert.

2.

Wie viele Gesamtstellen sind derzeit bei der Volkshochschule eingerichtet?

Stellungnahme:

Aktuell hält die vhs 19,8 Stellen vor: 5 HPM, 3,8 WBL, 10 Verwaltungsstellen sowie eine Stelle für die vhs-Leitung.

3.

Welche Auswirkungen hätte eine mögliche Streichung der im Haushaltsentwurf vorgesehenen Stellen auf das Kursangebot der Volkshochschule?

Stellungnahme:

Die Verwaltungsvorlage zur Personaleinsparung auf der Grundlage der Einsparvorlage von PD Deutschland sieht für die vhs ein Einsparziel von 25 % des vhs-Personalbudgets vor, was max. 520.000 € pro Jahr und 6,9 VZÄ-Personalstellen umfasst. Aufgrund der spezifischen Entgeltspreizung innerhalb der vhs-Belegschaft wären dies im Durchschnitt 8,4 vhs-Personalstellen, was mehr als 40 % des aktuellen vhs-Stellenumfangs entspricht.

Aufgrund der notwendigen Aufgabenverteilung zwischen pädagogisch planendem und verwaltungsadministrativem Personal könnten Personaleinsparsummen in dieser Höhe nur umgesetzt werden, wenn beide Beschäftigtengruppen relational berücksichtigt sowie (als unmittelbare Folge davon) das vhs-Programmangebot drastisch reduziert würde.

4.

Wie viele Kurse müssten bei einer Umsetzung der vorgeschlagenen Einsparungen voraussichtlich entfallen?

Stellungnahme:

Die prognostizierte Reduzierung des vhs-Programmangebotes würde bis zu 50 Prozent des aktuellen Gesamtumfangs betragen müssen, da die notwendige relationale Berücksichtigung von HPM-Personal zu einer entsprechenden Reduzierung von Planungskapazitäten führen würde. Der konkrete Wegfall von einzelnen Programmsegmenten hinge von der anteiligen Berücksichtigung von Grundbildungsangeboten (Schulabschlüsse, Alphabetisierungsangebote, Integrationskurse) oder freien Kursangeboten anderer Programmbereiche ab.

5.

Welche Auswirkungen wären auf Teilnehmerzahlen und Einnahmen zu erwarten?

Stellungnahme:

Die Umsetzung der Personaleinsparvorgabe von PD Deutschland würde zu Ertragsverlusten bei Landesförderungen (aufgrund der Einsparung von HPM-Stellen) sowie aufgrund der folgerichtigen Programmreduzierungen zu Entgelt- und Drittmiteleinnahmen führen. Modellberechnungen zeigen, dass die erwartbaren Ertragsverluste von jährlich bis zu 800.000 € die durch die Personalreduzierungen generierte Einsparsumme von max. 520.000 € pro Jahr bei weitem übertreffen. Projektionen bis zum Jahr 2036 errechnen dazu ein Gesamtnegativsaldo in Millionenhöhe.

Bezüglich der Teilnehmendenzahlen weist die vhs Leverkusen für ihre Kurse, Seminare und Veranstaltungen im Jahr 2025 ca. 16.000 Belegungen aus. Eine mögliche Programmreduzierung um bis zu 50 Prozent würde eine Reduzierung der Belegungszahlen in etwa der gleichen Höhe bedeuten.

6.

Welche langfristigen Auswirkungen sieht die Verwaltung auf die Bildungsversorgung in der Stadt Leverkusen?

Stellungnahme:

Personaleinsparungen würden das stark nachgefragte vhs-Angebot in dargestellter Weise vermindern. Kurse und Veranstaltungen der vhs sorgen für das Zusammentreffen und den Zusammenhalt von Menschen – einheimische wie zugewanderte Sprachkursteilnehmende, ältere Senioren wie jüngere Schulabschlusstteilnehmende. 16.000 Kursbelegungen (in 2025) sind 16.000 positive Anlässe für menschliche Begegnungen.

Zudem übernimmt die vhs eine besondere Verantwortung für nicht marktfähige Programmangebote wie die politische Bildung oder Grundbildungsangebote mit z.B. Alphabetisierungskursen für Menschen (In- und Ausländer), die kaum lesen und schreiben können. Hierbei nimmt die vhs für die Kommune eine wichtige sozialpolitische Rolle ein, die bei Kürzungen von anderen Institutionen in der Stadt nicht oder nicht genügend kompensiert werden würde. Aktuelle Angebote wie Erinnerungsprojekte zum Holocaustgedenkttag bzw. gegen Antisemitismus oder für Demokratiebildung und gesellschaftlichen Zusammenhalt wären ohne die Ressourcen der vhs ggf. nicht vorhanden und würden eine sehr viel geringere Reichweite in die Bevölkerung haben. Auch die Funktion der vhs als wichtige kommunale Vernetzungsinstitution ermöglicht Verbindungen verschiedener Institutionen der Stadt, die zu gemeinschaftlichen Veranstaltungs- und Angebotsprojekten führen. Die aktuell ca. 50 Kooperationspartnerschaften der vhs mit Institutionen, Organisationen, Vereinen und Initiativen in der Stadt bedeuten in der Praxis 50 Bündnisse für gesellschaftliche Dynamik, die bei Umsetzung der Einsparvorlage nicht mehr initiiert werden könnten.

7.

Gibt es seitens der Volkshochschule alternative Vorschläge zur Konsolidierung oder zur Sicherung des Angebots?

Stellungnahme:

Aufgrund der wirtschaftlich kontraproduktiven Folgen des PD-Einsparvorschlages mit seiner aufwandsorientierten Fokussierung auf die Personalausgabenseite schlägt die vhs einen ertragsorientierten Ansatz vor. Hierbei würde eine Verminderung der Personaleinsparung zu einer im Vergleich signifikanten Verbesserung der Einnahmenposition und damit einem positiven Saldo zwischen Einsparsumme und Ertragssteigerungen führen. So würde ein Verzicht auf Streichungen von HPM-Stellen zunächst dazu führen, dass keine Landesförderungen entfallen. Zudem bedeutet eine verminderte Einsparung von weiteren Personalstellen nur relativ geringe Ertragsverluste, da weite Teile des Programms (und damit die entsprechenden Entgelt- und Drittmiteleinahmen) erhalten blieben, was auch dem Leistungsangebot an vhs-Kursen für die Bevölkerung zuträglich wäre. Um diese wirtschaftlich wie programminhaltlich positiven Effekte erzielen zu können, müsste sich die Einsparsumme auf 10 % des vhs-Personalbudgets reduzieren (max. 210.000 € jährlich). Dies wären 3 VZÄ, was 4,2 vhs-Personalstellen entspräche.

8.

Welche strukturellen Einspar- oder Effizienzmodelle wurden bislang geprüft?

Stellungnahme:

Innerhalb der bisherigen HSK-Maßnahmen hat die vhs bereits einige Einspar- oder Effizienzmodelle angestoßen bzw. umgesetzt. So sorgen veränderte Auflagen und Formate des vhs-Programmheftes seit 2025 für mehr als eine Halbierung der dafür bisher benötigten Ausgaben Summe. Zudem werden die Überprüfung und Verschlinkung von Arbeitsprozessen sowie der Einsatz von digitalen Unterstützungstools bei der vhs-Verwaltungssoftware für eine Effizienzrendite sorgen, mit der der o.g. vhs-Personaleinsparvorschlag umgesetzt werden soll. Erhebliches strukturelles Einsparpotenzial in fünfstelliger Höhe hätte zudem ein direktes Hosting beim vhs-Softwareanbieter, wozu aktuell Klärungsgespräche stattfinden. Außerdem werden seit einiger Zeit verstärkt Gespräche mit benachbarten Volkshochschulen zur Optimierung der Programm- und Kostenstruktur geführt.

Stellenplan Fachbereich 40

Im Stellenplan der Stadt Leverkusen ist im Fachbereich 40 eine zusätzliche Stelle im Umfang von 0,2 Vollzeitäquivalenten in Entgeltgruppe 7 ausgewiesen.

1.

Für welche konkrete Aufgabe oder welchen Arbeitsbereich wurde die zusätzliche Stelle eingerichtet?

Stellungnahme:

Die hier angefragten 0,2 VZÄ entsprechen 7,8 Std./Woche und werden im Bereich der Schulgeschäftszimmer (Schulsekretariate) eingesetzt.

2.

Handelt es sich hierbei um eine neue Aufgabe oder um die Anpassung beziehungsweise Aufstockung bestehender Stellenanteile?

Stellungnahme:

Es handelt sich hierbei um Stundenaufstockungen bestehender Arbeitszeitvereinbarungen zur Kompensation fehlender Stunden von langzeiterkrankten Mitarbeitenden der Schulgeschäftszimmer.

3.

Welche fachliche und organisatorische Begründung liegt der Ausweisung der zusätzlichen Stelle zugrunde?

Stellungnahme:

Gem. § 79 Schulgesetz (SchulG) ist die Stadt Leverkusen als Schulträger verpflichtet, das notwendige Personal für die Schulverwaltung zu stellen, damit der ordnungsgemäße Unterrichts- und Dienstbetrieb der Schule sichergestellt ist.

Mit den verfügbaren Mitarbeiterinnen ist der notwendige Stundenumfang, der im Rahmen der Personalbemessung für das betroffene Schulgeschäftszimmer festgelegt wurde, nicht abgedeckt. Die Aufgaben können nicht in erforderlichem Umfang erledigt werden. Vor diesem Hintergrund werden mit den Stundenaufstockungen vakante Stunden teilweise kompensiert.

4.

Ist die Stellenmehrung dauerhaft vorgesehen oder lediglich für einen begrenzten Zeitraum erforderlich?

Stellungnahme:

Die Stundenaufstockungen sind zeitlich begrenzt. Mit der Rückkehr der langzeiterkrankten Mitarbeitenden entfällt die Finanzierungsgrundlage, da zu diesem Zeitpunkt die Lohnzahlung der Rückkehrerinnen wieder aufgenommen wird.

5.

Welche Auswirkungen hat die zusätzliche Stelle auf den Personal- und Sachkostenansatz im aktuellen und in den folgenden Haushaltsjahren?

Stellungnahme:

Es ergeben sich für die befristete Zeit der Stundenaufstockung Personalkosten der entsprechenden Beschäftigten. Auf der Grundlage des Jahresdurchschnittsverdienstes entsprechen 0,2 VZÄ etwa 978,00 € pro Monat.

Vor dem Hintergrund der eingestellten Lohnfortzahlung der erkrankten Beschäftigten, die als „Finanzierungsgrundlage“ für die Aufstockung dient, ergeben sich im Gesamthaushalt keine zusätzlichen Personalkosten. Zusätzliche Sachkosten entstehen ebenfalls nicht.

Bereich der IT

1.

Wie ist der Sachstand der Einführung des Dokumentenmanagementsystems (DMS) in den beteiligten Pilotbereichen?

Stellungnahme:

Der Sachstand bei der Einführung des Dokumentenmanagementsystems (DMS) in den Pilotbereichen lässt sich wie folgt zusammenfassen.

Der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung als erster Pilotbereich für die Sachaktenlösung steht unmittelbar vor dem Produktivgang. Alle organisatorischen und technischen vorbereitenden Maßnahmen wurden abgeschlossen, so dass sich das Projekt in der Abnahme befindet.

Als zweiter Pilotbereich für die Sachaktenlösung wurden die Abteilungen 110 und 112 aus dem Fachbereich Personal und Organisation identifiziert. Vorbereitende Maßnahmen wurden bereits getroffen, die weiteren Schritte zur Anbindung wie bspw. die Schulung der Mitarbeitenden befinden sich in Bearbeitung. Der Abschluss des Projektes ist für Oktober 2026 geplant.

Die Umsetzung des Projektes zur Anbindung des dritten Pilotbereiches zur Sachaktenlösung, dem Fachbereich Digitalisierung, ist für das vierte Quartal 2026 geplant.

Das Projekt zur Umsetzung der ersten Fallaktenlösung im Fachbereich Soziales befindet sich in Bearbeitung. Aktuell befinden sich die externen IT-Dienstleister, der Bereitsteller des DMS und der Betreiber des Fachverfahrens, in Abstimmung zur konkreten Terminierung der technischen Umsetzung der Schnittstelle zwischen dem DMS und dem Fachverfahren, um einen medienbruchfreien Prozess abzubilden.

Der Abschluss des Projektes ist für das Jahresende 2026 geplant.

Einen ausführlichen Bericht zum Vorgehen in den DMS-Einführungsprojekten sowie der weiteren Projektplanung wird der Fachbereich Digitalisierung im Haupt- und Personalausschuss am 28.09.2026 vorlegen.

2.

Wann ist mit der flächendeckenden Nutzung zu rechnen?

Stellungnahme:

Eine flächendeckende Nutzung des DMS im Sinne dessen, dass alle Organisationseinheiten an die Sachaktenlösung des DMS angeschlossen sind, ist mit der entsprechenden Priorisierung und der Verfügbarkeit von Kapazitäten innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erreichen.

Die Sachaktenlösung ermöglicht es grundsätzlich allen Organisationseinheiten, ihr „sonstiges Schriftgut“ – also die interne Dokumentation des allgemeinen Verwaltungshandelns – digital in einem Aktenplan abzulegen. Die softwareseitige Grundlage für eine verwaltungsweite Nutzung ist damit bereits geschaffen. Damit eine Organisationseinheit

diese Lösung tatsächlich nutzen kann, muss sie u. a. ihren eigenen Ablagebereich im Aktenplan prüfen und ggf. anpassen lassen, ihre Mitarbeitenden mit den passenden Zugriffsrechten anlegen lassen und ein internes Nutzungskonzept festlegen. Hierfür ist meist intensive organisatorische Begleitung sowie Schulung erforderlich – der rein technische Einrichtungsaufwand ist dagegen gering, da im Wesentlichen nur Berechtigungen und ggf. Anpassungen am Aktenplan vorzunehmen sind.

Für die flächendeckende Digitalisierung aller sinnvoll digitalisierbaren Arbeitsprozesse ist zusätzlich die Einführung von Fallaktenlösungen notwendig. Die Arbeitsprozesse in den verschiedenen Bereichen der Verwaltung unterscheiden sich stark. Eine einheitliche digitale Lösung für alle Bereiche ist daher nicht praxistauglich. Stattdessen brauchen Fachbereiche jeweils eine eigene, individuell zugeschnittene digitale Aktenstruktur – eine sogenannte Fallakte. Diese muss häufig zusätzlich mit der jeweiligen Fachsoftware des Bereichs verknüpft werden – so wie es im Pilotprojekt im Fachbereich Soziales der Fall ist. Während des Einführungsprojektes muss gemeinsam mit dem Fachbereich unter anderem festgelegt werden, welche Suchkriterien benötigt werden, wer worauf Zugriff haben darf, und wie das DMS technisch mit der jeweiligen Fachanwendung zusammenarbeiten soll. Anschließend wird die Lösung eingerichtet, getestet, abgenommen und in Betrieb genommen – begleitet durch eine intensive Unterstützung durch die Projektsteuerung im Fachbereich Digitalisierung sowie die ivl GmbH.

Das DMS wird perspektivisch nicht jede herkömmliche Papier- und Dateiverwaltung in der Stadtverwaltung vollständig ersetzen. Für bestimmte Arbeitsprozesse ist eine vollständige Digitalisierung aus rechtlichen, fachlichen oder wirtschaftlichen Gründen weder möglich noch sinnvoll. Auch nach einem erfolgreichen DMS-Rollout wird es daher in der Stadtverwaltung Leverkusen voraussichtlich weiterhin einzelne Bereiche mit klassischer Papier- oder Dateiverwaltung geben.

Um das DMS möglichst schnell verwaltungsweit nutzbar zu machen, wurde zunächst die technische Einrichtung der Sachakte vorangetrieben. Parallel dazu werden für ausgewählte Fachbereiche bereits individuelle Fallakten-Lösungen konzipiert, um dort eine bestmögliche Unterstützung der Arbeitsprozesse zu erreichen. Eine vollständige Gesamtplanung für den Rollout wird bewusst nicht erstellt: Erfahrungsgemäß ändern sich zwischen Planung und Umsetzung so viele organisatorische und personelle Rahmenbedingungen, dass eine solche Planung ständig angepasst werden müsste. Stattdessen wird eine rollierende Umsetzungsplanung für jeweils ein bis zwei Jahre erstellt. Das Vorgehen wird seit Beginn des Projektes mit einer externen Beratung abgestimmt und unterstützt. Zudem finden in regelmäßigen Zyklen interkommunale Austausche statt, um von den Erfahrungen anderer Kommunen zu profitieren und auf Best Practices zurückgreifen zu können.

3. Welche Schnittstellenprobleme konnten während der Pilotierung bereits identifiziert werden?

Stellungnahme:

Die Voraussetzung für die effiziente und erfolgreiche Umsetzung von Schnittstellen in diesem Kontext ist die Verfügbarkeit von Standards. Inzwischen hat sich beim

vorliegenden DMS der CMIS-Standard durchgesetzt, so dass auch im Projektverlauf im Fachbereich 50 nach einer nicht zufriedenstellenden Umsetzung nun auf den CMIS-Standard gewechselt wird. Dies ist grundsätzlich als eine positive Entwicklung wahrzunehmen.

Nichtsdestotrotz ist auch bei der Verfügbarkeit von Standards mit Herausforderungen bei der technischen Integration zu rechnen.

Dies betrifft einerseits den Funktionsumfang der bereitgestellten Schnittstelle: Auch wenn das DMS CMIS unterstützt, ist es möglich, dass der Fachverfahrenshersteller nicht alle Funktionen der Schnittstelle bedient und vor allem, dass er nur einen kleinen Funktionsbereich seiner Software zur Integration anbietet. Einige Hersteller bieten z. B. lediglich die Möglichkeit, die Ausgangspost ihrer Fachanwendung in einem DMS abzulegen; eine Online-Zugriffsintegration kann dann zwar gewünscht sein, aber dennoch fehlen.

Hinzukommend ist festzustellen, dass der CMIS-Standard nicht so normiert ist wie z. B. eine Steckdose. Dies bedeutet, dass trotz Standardisierung im Einzelfall mit technischen Integrationsproblemen zu rechnen ist. Die Integration muss für beide Systeme konkret implementiert worden und geprüft sein, damit sie quasi Plug & Play installiert und betrieben werden kann.

Insgesamt weisen DMS-Projekte mit Schnittstellenanbindung eine hohe Komplexität und Aufwand auf, weshalb die Umsetzung unter wirtschaftlichen und organisatorischen Aspekten pro Einzelfall entschieden werden muss und der Umsetzung eine aufwendige Planung und Koordination vorausgeht.

4.

Welche Leistungen/Dienste werden bereits nach Onlinezugangsgesetz (OZG) angeboten?

5.

Welche Leistungen/Dienste sind als nächstes geplant und wann?

6.

Welche geplanten OZG-Leistungen/Dienste bieten den größten Nutzen im Hinblick auf Effizienzsteigerung und Kostensenkung?

Stellungnahme zu den Fragen 4 bis 6:

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) beinhaltet den gesetzlichen Auftrag, Verwaltungsleistungen von Bund, Ländern und Kommunen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen digital bereitzustellen. Insgesamt ist die Stadt Leverkusen für etwa 191 Verwaltungsleistungen verantwortlich. Hiervon sind derzeit 51 Leistungen umgesetzt (Stand 23.06.2026), so dass eine digitale Beantragung der Leistungen für Bürgerinnen und Bürger möglich ist (siehe Tabelle unten).

Der Fachbereich Digitalisierung arbeitet kontinuierlich gemeinsam mit den zuständigen Fachbereichen an der weiteren Umsetzung der OZG-Anforderungen. Dabei sind die bestehenden Abhängigkeiten zu Bund und Land, insbesondere im Zusammenhang mit „Einer-für-Alle“-Leistungen (EfA) zu berücksichtigen. Darüber hinaus erfolgt eine fortlaufende Optimierung bereits verfügbarer Online-Dienste, insbesondere hinsichtlich

Nutzungszentrierung sowie die Implementierung von Schnittstellen an bestehende Fachverfahren. Die Einführung weiterer OZG-Leistungen erfolgt sukzessive und orientiert sich an den gesetzlichen Umsetzungsverpflichtungen, den personellen und zeitlichen Kapazitäten der fachlich zuständigen Bereiche, den verfügbaren Ressourcen externer Partner im Rahmen der strategischen Ziele der E-Government-Strategie der Stadt Leverkusen.

Im Jahr 2026 wurden bereits mehrere neue Online-Dienste bereitgestellt. Hierzu zählen unter anderem die elektronische Beantragung von Aufenthaltstiteln und die Änderung aufenthaltsrechtlicher Nebenbestimmungen, weitere Ausnahmegenehmigungen im Straßenverkehr und Parkausweise, Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie die Anzeige der Haltung besonders geschützter Tierarten.

Weitere 10 OZG-Leistungen befinden sich derzeit in laufenden Umsetzungsprojekten. So wird die digitale Beantragung von Fischereischeinen voraussichtlich zum 3. Juli 2026 bereitgestellt. Hintergrund sind die zum 1. Juli 2026 in Kraft tretenden Änderungen des Landesfischereigesetzes sowie die Verordnung zur Digitalisierung der Fischereischeinverwaltung. Weitere Projekte, darunter die digitale Beantragung von Feinstaubplaketten sowie Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, befinden sich in der finalen Umsetzungsphase.

Den größten Nutzen im Hinblick auf Effizienzsteigerung und Kostensenkung bieten insbesondere solche OZG-Leistungen, die eine durchgängige, medienbruchfreie Bearbeitung ermöglichen. Ziel ist die schrittweise Realisierung einer Ende-zu-Ende-Digitalisierung, bei der Antragsdaten direkt in die Fachverfahren übernommen und automatisiert weiterverarbeitet werden können. Hierfür werden bestehende Fachverfahren technisch ertüchtigt und notwendige Schnittstellen geschaffen. Die Digitalisierung führt zu standardisierten Arbeitsabläufen, einer höheren Datenqualität durch verpflichtende Eingabefelder sowie zu vollständigeren Anträgen bereits beim Eingang. Gleichzeitig werden manuelle Bearbeitungsschritte reduziert.

Die Online-Antragstellung schafft zudem einen einheitlichen Eingangskanal für Verwaltungsleistungen und trägt damit nachhaltig zur Entlastung der Verwaltung sowie zur Verbesserung des Bürgerservices bei.

Einen ausführlichen Bericht mit einer detaillierteren Übersicht der sich in Umsetzung befindlichen OZG-Projekte sowie der weiteren Projektplanung wird der Fachbereich Digitalisierung im Haupt- und Personalausschuss am 28.09.2026 vorlegen.

Übersicht der umgesetzten OZG-Leistungen (Stand 23.06.2026)

OZG-Leistung	Zuständiger FB/ zuständiges Dezernatsbüro
Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände	36
Altlasten- und Bodenschutzkataster	32
Anlagengenehmigung und -zulassung	32
Anzeige grenzüberschreitender Erbringung von Dienstleistungen	36
Arzneimittelherstellung, -zulassung und -vertrieb	53
Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen	33
Aufenthaltstitel	33

OZG-Leistung	Zuständiger FB/ zuständiges Dezernatsbüro
Ausbildungsförderung (BAföG)	40
Ausnahmegenehmigungen für die StVO (nach § 46 StVO)	36
Ausnahmegenehmigungen von Sperrzeit und Nachtruhe	36
Bereitstellung von Bodenrichtwerten und Grundstücks- marktberichten	62
Beschäftigungserlaubnis (bei Aufenthaltsgestattung / Duldung)	33
Betriebsfortführungsgestattung	36
Bewohnerparkausweis	36
Bildungszugang	40
Brauchtsfeuer	32
Bundesstiftung Frühe Hilfen (Kinder-/Jugendschutz)	51
Ehe- und Lebenspartnerschaftsurkunde	33
Einzelbetriebserlaubnis für Fahrzeuge und Fahrzeug- teile	36
Elektronischer Bestellprozess	30
Elterngeld	50
Emissionserklärung	32
Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit	Dez. IV
Führungszeugnis	33
Geburtsurkunde und -bescheinigung	33
Haustierhaltungsanzeige	32
Hilfe zum Lebensunterhalt	50
KaVKA – Kataster zur Erfassung von Verdunstungskühl- anlagen	32
Kindertagesbetreuung	51
Kraftfahrzeugkennzeichen	36
Kraftfahrzeugzulassung, -um- und Abmeldung	36
Kraftfahrzeugzulassung, Ummeldung, Wiederezulassung und Außerbetriebsetzung für juristische Personen	36
Mängel melden	01
Musikschule	DEZ IV
Parkausweise für Betriebe	36
Parkerleichterungen für Schwerbehinderte	36
Schwerbehindertenausweis	50
Sondernutzung von Straßen und Verkehrsraumein- schränkung	36
Sterbeurkunde	33
Tätigkeitsanzeige und -erlaubnis	53
Tiertransporte	39
Transport- und Vermittlungsgenehmigung für Abfall – Anzeige und Erlaubnisverfahren	32
Ummeldung	33
Unterhaltsvorschuss	51

OZG-Leistung	Zuständiger FB/ zuständiges Dezernatsbüro
Unternehmensanmeldung und -genehmigung	36
Untersuchungsberechtigungsschein	33
Wahlhelferanmeldung und -verpflichtung	33
Wahlschein und Briefwahl	33
Wochen- und Spezialmärkte	36
Wohngeld	50
Zulassung für reglementierte Berufe	53

Haushaltsplanung im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch auf einen OGS-Platz

1.

Auf welcher Datengrundlage beruhen die im Haushalt veranschlagten Ansätze zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen OGS-Platz?

Stellungnahme:

Die Haushaltsansätze beruhen regelmäßig auf:

- den Schulentwicklungsprognosen,
- den Schülerzahlen,
- den Stichtagszahlen zum 15.10. eines jeden Jahres (der Stichtag eines jeden Jahres ist ausschlaggebend für die Förderung je Schuljahr im Bereich OGS und ebenso maßgeblich für die amtliche Schulstatistik)
- den von den Schulleitungen übermittelten Höchstteilnehmerzahlen im März eines jeden Jahres für das kommende Schuljahr (basierend auf den vorhandenen personellen und räumlichen Ressourcen an den jeweiligen Schulen),
- den aktuellen OGS-Belegungszahlen,
- den daraus resultierenden Ausbauplanungen der Grundschulen,
- den bestehenden Förderkulissen von Bund und Land NRW,
- den bisherigen Kostenstrukturen im Bereich der Offenen Ganztagsschulen und
- den finanziellen Rahmenvorgaben des Landes in Bezug auf die Bereitstellung von Fördermitteln (zur Verfügung gestellte Landesmittel und Vorgaben zu kommunalen Eigenanteilen).

Darüber hinaus werden die Vorgaben des Ganztagsförderungsgesetzes sowie die Erlasse und Förderrichtlinien des Landes NRW berücksichtigt.

2.

Welche Annahmen wurden hinsichtlich der Entwicklung der Schülerzahlen sowie der Inanspruchnahmequote getroffen?

Stellungnahme:

Üblicherweise wird von:

- einer fortlaufenden Entwicklung der Grundschülerzahlen gemäß Schulentwicklungsplanung,
 - einer schrittweisen Erhöhung der OGS-Nachfrage,
 - einer steigenden Betreuungsquote aufgrund des Rechtsanspruchs ab dem Schuljahr 2026/27
- ausgegangen.

Langfristig wird auf Grund der vorliegenden Zahlen mit einer dauerhaften Quote von über 85 % gerechnet. Diese liegt aktuell bei ca. 80 %. Die tatsächliche Entwicklung bleibt jedoch mit erheblichen gesellschaftlichen Unsicherheiten behaftet. Für viele Familien mit zwei berufstätigen Eltern ist die OGS inzwischen unverzichtbar.

Grundsätzlich werden die prognostizierten Entwicklungen der Schülerzahlen im März eines jeden Jahres bei den jeweiligen Schulen für das Folgeschuljahr abgefragt, um in Verbindung mit dem Stichtag des aktuellen Jahres einen möglichst realistischen Planansatz zu erlangen.

3.

Wie erklärt die Verwaltung die teilweise deutlich unterschiedlichen jährlichen Steigerungen beziehungsweise Sprünge in den Haushaltsansätzen?

Stellungnahme:

Gründe sind u.a.:

- das stufenweisen Inkrafttreten des Rechtsanspruchs,
- kontinuierliche Steigerung der Schülerzahlen und einer infolgedessen erhöhten Beanspruchung von Fördermitteln an den jeweiligen OGS-Schulen,
- Tarifsteigerungen im Personalbereich (Tarifanpassung im Bereich SuE),
- Veränderungen der Landesförderung und
- die Verlagerung der Schwerpunkte der beanspruchten Fördermittel (höherer Anteil der inklusiv geförderten Schülerinnen und Schüler auf Hinweis des staatlichen Rechnungsprüfungsamts Köln, denen im Vergleich zum Regelschüler ein höherer Fördersatz zusteht).

4.

Welche Personal-, Sach- und Investitionskosten wurden in die Berechnung einbezogen?

Stellungnahme:

Berücksichtigt werden in der Regel:

Personalkosten

- pädagogisches Personal der OGS-Träger inklusive Koordinationskraft,
- Kosten für das administrativ tätige Personal der OGS-Träger und
- Kosten für das in der Essensausgabe beschäftigte Personal des OGS-Trägers.

Sachkosten

Lern- und Beschäftigungsmaterialien,

- Kosten für OGS-Verbrauchsmaterial und

- Kosten für die Verpflegung der OGS-Kinder (inklusive Getränke).

Investitionskosten

- Keine

5.

Wie bewertet die Verwaltung das Risiko zusätzlicher Finanzierungsbedarfe infolge des schrittweise eingeführten Rechtsanspruchs?

Stellungnahme:

Der Fachbereich Schulen bewertet das Risiko als erheblich.

Wesentliche Unsicherheiten bestehen bei:

- der tatsächlichen Quote der Inanspruchnahme (eine Teilnahme ist keine Pflicht),
- der allgemeinen Kostenentwicklung,
- der Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal,
- der nicht ansatzweise auskömmlichen Förderung durch das Land und
- der nicht gedeckten zusätzlichen finanziellen Lücke der Kommunen und außerschulischen Träger zur Erfüllung des Rechtsanspruchs hinsichtlich der zusätzlich zu betreuenden Tage.

Für eine Kommune mit einer Finanzlage wie Leverkusen besteht nur ein sehr begrenzter Spielraum zur Kompensation zusätzlicher Belastungen.

6.

Welche zusätzlichen jährlichen Aufwendungen erwartet die Verwaltung durch die Umsetzung des Rechtsanspruchs?

Stellungnahme:

- zusätzliches Betreuungspersonal,
- höhere Betriebskosten,
- gestiegene Sachkosten,
- Abschreibungen auf neue Gebäude,
- Zinsaufwendungen für kreditfinanzierte Investitionen,
- erhöhter Personalaufwand der Fachbereiche 40 und 51 zur Deckung des Rechtsanspruchs in Hinblick auf zusätzliche Betreuungstage und zusätzlichen Austausch,
- zusätzliche Nutzung städtischer Infrastruktur, um den Rechtsanspruch und somit die Betreuung zu gewährleisten.

Neben den Investitionen stellen vor allem die dauerhaft steigenden Betriebskosten die größte Belastung dar.

7.

Welche Landesmittel werden den erwarteten Aufwendungen jeweils gegenübergestellt?

Stellungnahme:

Die Landesförderung beträgt je SuS zum Stichtag:

- 1.521,00 € je Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf
- 2.773,00 € je SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Den für das Jahr 2026 kalkulierten Schülerzahlen und den vom Schulträger veranschlagten Haushaltsmitteln stehen Landesmittel in Höhe von 9.500.000,00 € gegenüber.

8.

Mit welcher Finanzierungslücke rechnet die Verwaltung in den kommenden Haushaltsjahren?

Stellungnahme:

Mit Blick auf die kommenden Haushaltsjahre wird mit einer minimal steigenden/konstant bleibenden Finanzierungslücke gerechnet, da im Laufe der kommenden Jahre von einer Sättigung der Inanspruchnahme des Betreuungsangebots auszugehen ist. Steigende Kosten auf der Ausgabeseite können ungefähr zur Hälfte durch Landesmittel aufgefangen werden. Die restliche bestehende Finanzierungslücke kann anteilig durch Elternbeiträge kompensiert werden. Die verbleibende Finanzierungslücke könnte minimiert werden, indem man die Elternbeiträge gemäß Satzungen erhöht und jährlich um 3% dynamisiert, wie in Vorlage Nr. 2025/3571 bereits vorgeschlagen und politisch eingebracht. Infolge der Entscheidung der Politik konnte die Vorlage keine Mehrheit erlangen.

9.

Welche Auswirkungen ergeben sich hieraus für die mittelfristige Finanzplanung der Stadt Leverkusen?

Stellungnahme:

Die Auswirkungen für die mittelfristige Finanzplanung gestalten sich so, dass den höheren Ausgaben im Bereich OGS dynamisierte Landesmittel (3 % Steigerung je Schuljahr) und Einnahmen aus den Elternbeiträgen der Eltern gegenüberstehen. Hier könnte eine Steigerung herbeigeführt werden, indem diese ebenfalls einer Dynamisierung unterliegen, wie in Vorlage Nr. 2025/3571 bereits vorgeschlagen und politisch eingebracht. Infolge der Entscheidung der Politik konnte die Vorlage keine Mehrheit erlangen.

Mit Blick auf die Finanzierungslücke wird die Verwaltung auch noch einmal die Dynamisierung der Elternbeiträge - wie vom Land vorgesehen - einbringen.

Geplante Reduzierung von Stellen in der Schulsozialarbeit

1.

Welche Stellen der Schulsozialarbeit sollen nach aktueller Planung reduziert oder entfallen?

Stellungnahme:

Derzeit liegt noch keine konkrete Planung darüber vor, welche Stellen der Schulsozialarbeit reduziert werden oder entfallen sollen. Der Fachbereich Kinder und Jugend erarbeitet aktuell ein Konzept, mit dem die vorgesehenen Personalreduzierungen unter möglichst geringen Auswirkungen auf das bestehende Angebot umgesetzt werden können.

Innerhalb des Zeitraums des HSK werden voraussichtlich sechs Mitarbeitende altersbedingt aus dem Dienst ausscheiden. Darüber hinaus ist erfahrungsgemäß mit weiterer, derzeit nicht planbarer Fluktuation zu rechnen. Der erforderliche Stellenabbau soll vor diesem Hintergrund vorrangig durch natürliche Personalabgänge erfolgen.

2.

An welchen Schulen beziehungsweise in welchen Aufgabenbereichen sind die Veränderungen vorgesehen?

Stellungnahme:

Auf die Ausführungen zu Frage 1 wird verwiesen. Aussagen zu betroffenen Schulstandorten oder Aufgabenbereichen können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden.

3.

Wie soll die Aufgabenerfüllung nach Wegfall der Stellen sichergestellt werden?

Stellungnahme:

Bei einem Wegfall von Stellen kann die bisherige Aufgabenerfüllung voraussichtlich nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet werden.

4.

Ist vorgesehen, verbleibende Stellenanteile neu zuzuschneiden oder auf andere Schulen beziehungsweise Aufgabenbereiche zu verlagern?

Stellungnahme:

Auf die Ausführungen zu Frage 1 wird verwiesen. Im Rahmen der derzeitigen Konzepterarbeitung werden verschiedene Möglichkeiten geprüft, um die vorgesehenen Personalreduzierungen mit möglichst geringen Auswirkungen auf das Angebot der Schulsozialarbeit umzusetzen. Konkrete Entscheidungen über eine Neuzuschneidung von Stellenanteilen oder deren Verlagerung auf andere Schulstandorte beziehungsweise Aufgabenbereiche liegen derzeit noch nicht vor.

5.

Welche Auswirkungen erwartet die Verwaltung auf die Betreuungsintensität, Erreichbarkeit und Qualität der Schulsozialarbeit?

Stellungnahme:

Personalreduzierungen in der Schulsozialarbeit werden voraussichtlich Auswirkungen auf die Betreuungsintensität, die Erreichbarkeit der Angebote sowie die Qualität der Leistungserbringung haben. Art und Umfang der Auswirkungen können derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden, da die konkrete Ausgestaltung der Einsparmaßnahmen noch Gegenstand der laufenden Konzepterarbeitung ist.

6.

Welche Kennzahlen liegen der Verwaltung hinsichtlich Fallzahlen, Betreuungsquoten und Unterstützungsbedarfen an den betroffenen Schulen vor?

Stellungnahme:

Der Stadt Leverkusen liegen die jährlichen Tätigkeitsberichte der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter vor, die standortbezogen erstellt werden. Diese enthalten unter anderem Angaben zu Beratungsfällen, Leistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) sowie zu durchgeführten Projekten und Angeboten.

7.

Wurden alternative Konsolidierungsmaßnahmen geprüft, um den Wegfall von Stellen in der Schulsozialarbeit zu vermeiden?

Stellungnahme:

Die vorgesehenen Personalreduzierungen sind Teil des gesamtstädtischen Konsolidierungsprozesses im Rahmen des HSK. Grundlage hierfür sind die im Rahmen der Begleitung durch die Partnerschaft Deutschland erarbeiteten Konsolidierungsvorschläge sowie der politische Auftrag zur Reduzierung des Personalbestandes um insgesamt 766 Vollzeitäquivalente.

Da der Fachbereich Kinder und Jugend seine Aufgaben ganz überwiegend auf Grundlage gesetzlicher Verpflichtungen wahrnimmt, sind die Möglichkeiten zur Personalreduzierung begrenzt. Im Rahmen der Konsolidierungsbemühungen wurden daher von der Partnerschaft Deutschland insbesondere Aufgabenbereiche betrachtet, die nicht zu den unmittelbar rechtlich verpflichtenden Leistungen zählen. Vor diesem Hintergrund erfolgte die Prüfung und Umsetzung der erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen.

Wachschutzleistungen bei Flüchtlingsunterkünften und städtischen Einrichtungen

1.

In welchen Flüchtlingsunterkünften werden derzeit Wach- oder Sicherheitsdienste eingesetzt?

Stellungnahme:

Es wird auf die Vorlage Nr. 2025/3475 - „Vergabe von Sicherheitsdienstleistungen für Unterkünfte für Migranten und Obdachlose ab 2026“ (Anlage 2, S. 23 ff.) verwiesen.

Abweichend zur vorbezeichneten Vorlage wurde zwischenzeitlich der Standort Olof-Palme-Straße 15 aufgegeben.

2.

In welchem Umfang erfolgen die Sicherheitsleistungen jeweils (z. B. 24-StundenBewachung, Nachtwache, Streifendienste)?

Stellungnahme:

Es wird auf die Vorlage Nr. 2025/3475 - „Vergabe von Sicherheitsdienstleistungen für Unterkünfte für Migranten und Obdachlose ab 2026“ (Anlage 2, Seite 30 ff.) verwiesen.

3.

Welche Unternehmen sind aktuell mit den jeweiligen Sicherheitsleistungen beauftragt?

Stellungnahme:

Es wird auf die Vorlage Nr. 2025/3475 - „Vergabe von Sicherheitsdienstleistungen für Unterkünfte für Migranten und Obdachlose ab 2026“ verwiesen.

Als Nachunternehmer ist die Firma „Personen- und Objektschutz Sturm Security e. K.“ tätig.

4.

Welche jährlichen Kosten entstehen für die einzelnen Standorte?

Stellungnahme:

Es wird auf die Vorlage Nr. 2025/3475 - „Vergabe von Sicherheitsdienstleistungen für Unterkünfte für Migranten und Obdachlose ab 2026“ (Anlage 6 ff., S. 50 ff.) verwiesen.

5.

Trifft es zu, dass für bestimmte Unterkünfte ein 24-Stunden-Sicherheitsdienst durch die SM Security Service GmbH beauftragt ist? Falls ja, für welche Standorte und mit welchen jährlichen Kosten?

Stellungnahme:

Die „SM Security Service GmbH“ ist nicht als Nachunternehmer im Rahmen der Sicherheitsdienstleistungen für Unterkünfte für Migranten und Obdachlose benannt.

6.

Sind weitere Unterkünfte oder Gebäude zur Unterbringung von Geflüchteten geplant?

Falls ja, welche zusätzlichen Kosten für Wach- und Sicherheitsdienste werden hierfür kalkuliert?

Stellungnahme:

Der Standort St. Josef Krankenhaus, Adolfsstraße 15 ist nicht mehr Teil der Planungen für die Unterbringung von Geflüchteten, so dass keine Kosten für Sicherheitsdienstleistungen anfallen. Darüber hinaus bestehen aktuell keine Planungen für weitere Unterkünfte.

7.

Im Haushaltsentwurf werden Einsparungen im Bereich der Unterbringung von Geflüchteten dargestellt. Wie sollen die vorgesehenen Einsparungen konkret erreicht werden?

Stellungnahme:

Es wird auf die HSK-Maßnahme 30012 verwiesen.

Durch die Überprüfung der aktuellen Unterbringungssituation, und damit einhergehend auch der Zielsetzung, Unterkünfte zusammenzulegen bzw. aufzugeben, können die Kosten für den Sicherheitsdienst reduziert werden. Ferner ist (nach jetzigem Stand) durch eine schnellere Bearbeitung von Asylanträgen und sinkender Zuweisungen mit einer geringeren Auslastung der Unterkünfte im Stadtgebiet zu rechnen, was ebenfalls Auswirkungen auf Personalschlüssel etc. hat.

8.

Wie erklärt sich die Entwicklung der Einsparansätze von ursprünglich 50.000 Euro auf nunmehr 200.000 Euro?

Stellungnahme:

Es wird auf die Beantwortung zu 7. verwiesen.

9.

Welche konkreten Maßnahmen liegen dieser Kalkulation zugrunde?

Stellungnahme:

Die Unterbringung von Geflüchteten unterliegt ständigen Veränderungen, da in der Regel kurzfristig auf Krisen oder politische Veränderungen reagiert werden muss. Der zuständige Fachbereich Soziales überprüft daher laufend die Möglichkeit der

Zusammenlegung oder Aufgabe von Standorten. Daraus ergeben sich dann z. B. die Reduzierung von Sicherheitsdienstleistungen und damit verbunden entsprechende Minderausgaben. Die Vergabeunterlagen enthalten hierzu entsprechende Regelungen (Ziffer 1 der Anlage 5.1-VgV-ANG – EVB Los 1 bzw. 5.2-VgVANG – EVB Los 2).

10.

In welchen weiteren städtischen Gebäuden, Einrichtungen oder Liegenschaften werden derzeit Wach- oder Sicherheitsdienste eingesetzt?

Stellungnahme:

Zu- und Eingangskontrollen:

- Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1
- Luminaden, Wiesdorfer Platz 32
- VerwGeb. Hauptstr. 119
- VerwGeb. Goetheplatz 1-4
- VerwGeb. Haus-Vorster-Str. 8

Schließdienste/Revierkontrollen:

s. Anlage 2 - nichtöffentlich

11.

Welche jährlichen Kosten entstehen hierfür jeweils?

Stellungnahme:

s. Anlage 3 - nichtöffentlich

12.

Welche Kriterien legt die Verwaltung bei der Entscheidung über den Einsatz von Wach- und Sicherheitsdiensten zugrunde?

Stellungnahme:

Es wird auf das Betriebskonzept zur Unterbringung von Flüchtlingen in Leverkusen (Vorlage Nr. 2021/0927) verwiesen.

In Bezug auf die Vergabe wird auf die Vorlage Nr. 2025/3475 - „Vergabe von Sicherheitsdienstleistungen für Unterkünfte für Migranten und Obdachlose ab 2026“ verwiesen.

Das Vergabeverfahren wurde fachtechnisch begleitet und bewertet. Der Einsatz der Mitarbeitenden erfolgt nach DIN-Norm.

Die Entscheidung über den Einsatz von Wach- und Sicherheitsdiensten an den Verwaltungsstandorten erfolgt auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung bzw. einer Bedarfsbewertung. Maßgebliche Kriterien sind insbesondere ein hohes

Publikumsaufkommen, die Erfordernisse der Besucherlenkung sowie der Einsatz in Fachbereichen mit besonderem Konflikt- oder Gefährdungspotenzial.

13.

Wurden Möglichkeiten geprüft, den Umfang von Wachschutzleistungen zu reduzieren oder alternative Sicherheitskonzepte einzusetzen?

Stellungnahme:

Es wird auf die Vorlage Nr. 2025/3475 - „Vergabe von Sicherheitsdienstleistungen für Unterkünfte für Migranten und Obdachlose ab 2026“ verwiesen.

Bei der Vorbereitung der Vergabeunterlagen erfolgte unter Berücksichtigung des Betriebskonzeptes und der fachlichen und rechtlichen Vorgaben eine kritische Abwägung bezüglich des erforderlichen Umfangs der Sicherheitsdienstleistungen. Möglichkeiten für eine Reduzierung bzw. Alternativen haben sich dabei nicht ergeben.

In Bezug auf die Bereitstellung der Sicherheitsdienste an den Verwaltungsstandorten steht die Abteilung Gebäudeservice immer wieder im Austausch mit den dort ansässigen Fachbereichen. Eine Reduzierung bzw. Einstellung der Leistung wird in Absprache mit den Fachbereichen immer wieder thematisiert und umgesetzt. Darüber hinaus werden technische Lösungen, wie etwa die Umrüstung auf elektronische Schließanlagen, umgesetzt und fortlaufend überprüft.

14.

In welchen Bereichen sieht die Verwaltung Potenziale zur Reduzierung von Sicherheitskosten, ohne die Sicherheit von Beschäftigten, Nutzern oder Bewohnern zu beeinträchtigen?

Stellungnahme:

Es wird auf die HSK-Maßnahme 30012 sowie die Antworten zu den Fragen 9, 12 und 13 verwiesen.

Potenzielle Einsparungen für die Sicherheitsdienste an den Verwaltungsstandorten werden fortlaufend geprüft. Maßgeblich sind dabei die Sicherheit der Beschäftigten, der Besucherinnen und Besucher sowie die Einhaltung der Vorgaben der Sicherheitsunternehmen.

15.

Welche Einsparpotenziale wurden im Rahmen der Haushaltskonsolidierung bereits untersucht und mit welchem Ergebnis?

Stellungnahme:

Die Vergabe der Sicherheitsdienstleistungen erfolgt unter dem Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Es wird auf die Beantwortung der vorangegangenen Fragen verwiesen.

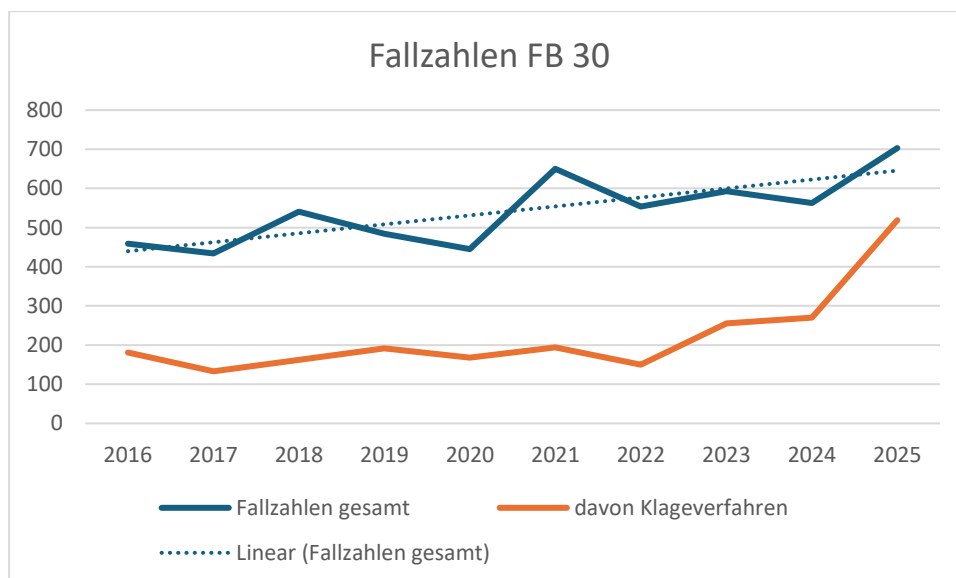
Kennzahlen im Produkt 016001 „Rechtsangelegenheiten“

1.

Wie viele Rechtsfälle im Produkt 016001 „Rechtsangelegenheiten“ im Haushaltsjahr 2024 sowie in den Planjahren 2025 und 2026 jeweils zu verzeichnen sind bzw. erwartet werden?

Stellungnahme:

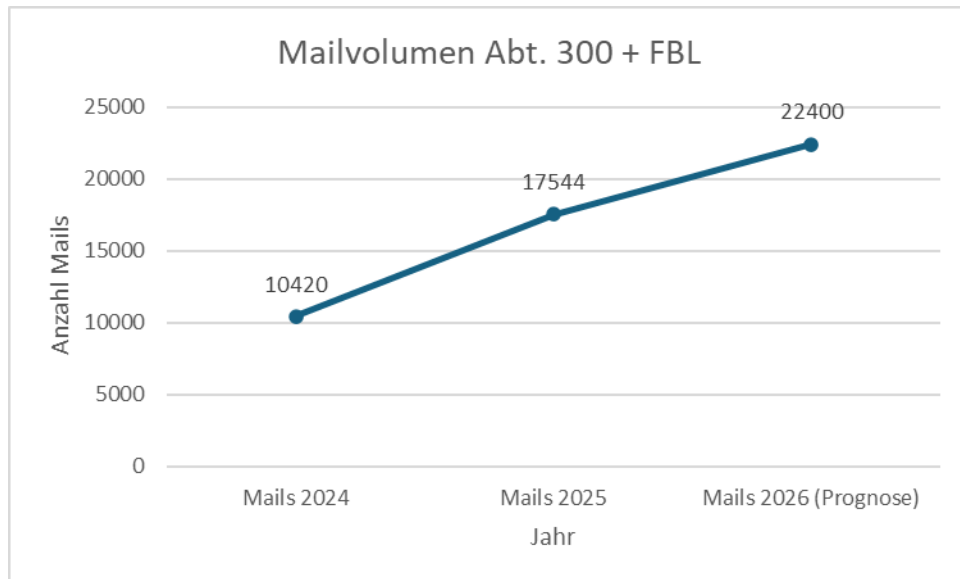
Die Abteilung 300 (Rechtsberatung) ist mit 10 Stellen (inkl. Abteilungsleitung) ausgestattet, von denen derzeit vier vakant sind. Die Mitarbeitenden der Rechtsberatung betreuen aktuell rund 1.450 laufende, veraktete Verfahren; hinzu kommen unzählige kleinere Anfragen und Beratungsbedarfe per E-Mail und Telefon (Stand: 08.07.2026). Damit entfallen allein bei den verakteten Vorgängen auf jede Stelle derzeit ca. 145 zu betreuende Vorgänge bzw. angesichts der Vakanzen sogar ca. 240 auf die verbliebenen Mitarbeitenden. Dieses Volumen hat im Jahr 2025 seinen vorläufigen Höchststand erreicht und sogar die Flut an rechtlichen Problemen im intensiven Corona-Jahr 2021 übertroffen, wie die nachfolgende Grafik veranschaulicht:



Die Grafik zeigt, dass der Anteil an Klageverfahren an den gesamten verakteten Fällen stark zunimmt. Gerade die Bearbeitung von Klageverfahren ist besonders zeitintensiv, da sich diese Verfahren oftmals über Jahre hinweg ziehen und Stellungnahmen an gerichtlich gesetzte Fristen gebunden sind.

Zu den in analogen Akten geführten Rechtsfällen kommt das digitale E-Mail-Volumen der Abteilung Rechtsberatung (zzgl. Fachbereichsleitung, die ebenfalls juristisch berät), da im Zuge der schrittweisen erfolgenden Digitalisierung weniger analoge Akten angelegt und zunehmend per E-Mail beraten wird.

Das Volumen stellt sich wie folgt dar (für 2026 in Prognose der verdoppelten Halbjahreswerte):



Die starke Zunahme an Beratungsbedarf per E-Mail liegt nur teilweise an der Digitalisierung, da Beratung per E-Mail schon seit vielen Jahren erfolgt und auch weiterhin der Standard sein wird. Vielmehr begründen sich die steigenden Zahlen mit einem starken Anstieg von Klagen gegen die Stadt und einem ebenso starken Anstieg des Beratungsbedarfs innerhalb der Stadtverwaltung selbst. Rechtsrat wird inzwischen tendenziell früher, häufiger und intensiver eingeholt als noch vor einigen Jahren.

Rechtsrat wird außerdem auch telefonisch erteilt, so dass „telefonische Beratung“ ebenfalls zu den Rechtsfällen hinzugezählt werden muss. Die Anzahl der (täglichen) telefonischen Beratung wird allerdings nicht festgehalten.

Die Anzahl des E-Mail- und Telefonvolumens bildet naturgemäß nicht 1:1 die Anzahl an Beratungstätigkeit ab. Das Volumen ist allerdings Grundlage für die von hier jährlich vorzunehmende Schätzung der „sonstigen Beratungstätigkeit“ und zeigt in Summe jedenfalls die klare Tendenz zu einer immer weiter zunehmenden Inanspruchnahme von Leistungen der Rechtsberatung.

Diese Entwicklung wiegt angesichts des schon seit einiger Zeit und noch für einige Zeit bestehenden Personalmangels in der Abteilung 300 besonders schwer.

2.

Wie sich diese Fälle nach Rechtsgebieten und Fallarten gliedern?

Stellungnahme:

Die Rechtsberatung berät sämtliche Organisationseinheiten der Stadtverwaltung nebst der beratenen Tochterunternehmen wie etwa dem SPL, den TBL, dem BZV und der nbso. Das Beratungsspektrum ist entsprechend breit gefächert. Eine fallgenaue Erfassung erfolgt aus Zeitgründen nicht, sodass eine abschließende Darstellung der Fälle nach Rechtsgebieten nicht sinnvoll möglich ist.

Das Produkt 016001 „Rechtsangelegenheiten“ umfasst generell die rechtliche Steuerung, Prüfung und Begleitung aller Verwaltungsprozesse. Dazu gehören insbesondere

die Bearbeitung gerichtlicher Verfahren (Hauptsache- und Eilverfahren) sowie die entsprechende Vertretung vor Gericht, die Erstellung rechtlicher Gutachten, die rechtliche Absicherung von Projekten, die Gestaltung und Prüfung von Ortsrecht, die Vorbereitung und Prüfung von Vorlagen, die Überprüfung von Verwaltungsakten (Bescheiden) und Verträgen sowie die Beantwortung sonstiger juristischer Fragestellungen.

3.

Wie viele dieser Fälle die Ausstellung von Bescheinigungen über den vorübergehenden Aufenthalt ohne amtliche Dokumente betreffen?

Stellungnahme:

Da der Fachbereich 30 nur rechtsberatend für den Fachbereich 33 in solchen Angelegenheiten tätig wird und dies eine mögliche von vielen Fallfragen ist, die dem Fachbereich 30 aus dem Fachbereich 33 gestellt werden, kann hierzu keine Angabe gemacht werden.

4.

Auf welcher Datengrundlage beruhen die jeweiligen Mengenansätze?

Stellungnahme:

Gerichtliche Verfahren (Klageverfahren und Eilanträge) werden fallgenau erfasst. Ebenso umfangreiche Prüfaufträge/Gutachten. Im Übrigen erfolgt aus Zeitgründen keine fallgenaue Erfassung. Es handelt sich, insbesondere was die telefonische Beratung betrifft, insofern um Schätzungen. Diese Schätzungen werden durch die o.g. Zahlen ergänzt.

5.

Welche Entwicklungen in den Fallzahlen in den einzelnen Bereichen erkennbar sind?

Stellungnahme:

In Anbetracht der zu 1. beschriebenen Fallzahlen ist weiterhin eine steigende Tendenz zu erwarten. Diese Masse an Anfragen nach rechtlicher Unterstützung hat ihre Ursache zum einen in der gestiegenen Klagefreudigkeit, aber zum anderen auch darin, dass angesichts der Haushaltskrise und einer großen Dynamik in der gesamten Verwaltungsspitze das Bedürfnis nach absoluter Rechtssicherheit für fast jedwedes städtische Handeln sehr groß geworden ist. Es ist derzeit nicht absehbar, dass sich an dieser Ausgangslage etwas Gravierendes ändert.

Dezernat für Finanzen

3 Anlagen

08.07.2026